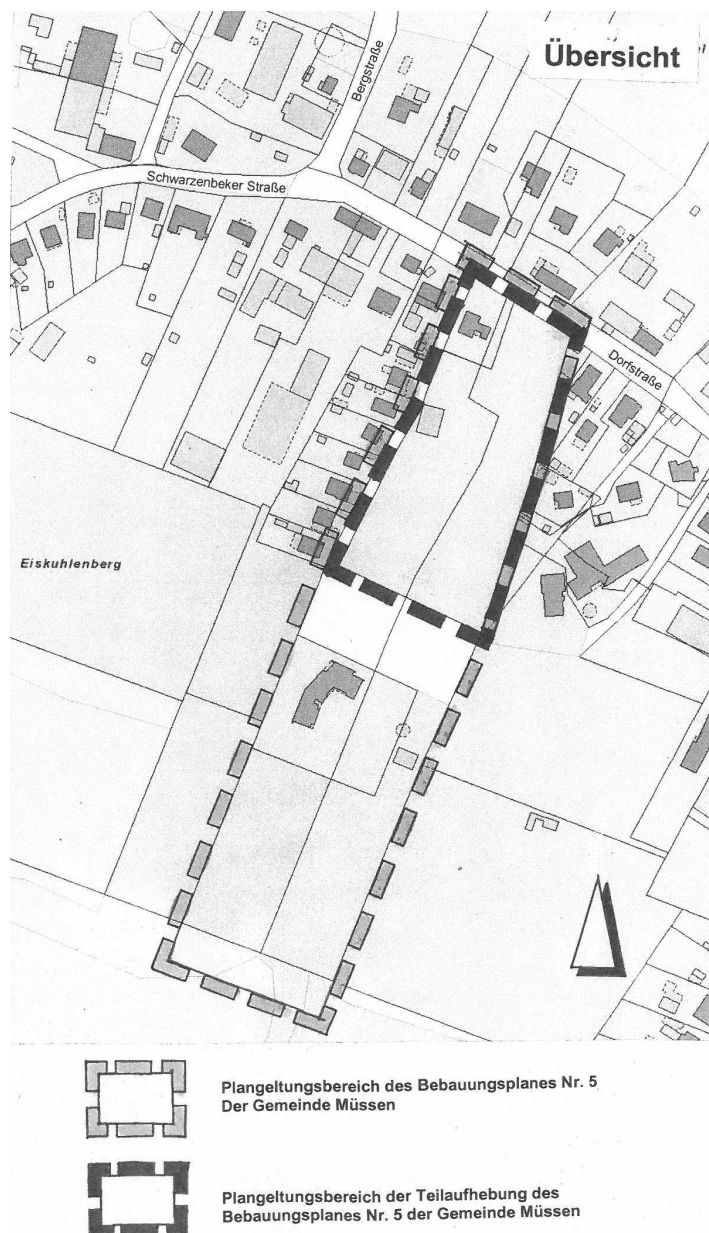


Satzung der Gemeinde Müssen über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5,

für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, Nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 3 und 8 sowie § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: : „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, Nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“ erlassen:



§ 1 Bestandteile

Die Satzung über die Teilaufhebung besteht aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Aufgehoben werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Dorfgebietsflächen mit der Erschließungsstraße. Betroffen ist der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches und umfasst die Flurstücke 9/5, 9/6, 10/11 und 10/12 der Flur 4, Gemarkung Müssen.

§ 3 Teilaufhebung und Folgen

Mit dieser Satzung zur Teilaufhebung des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 wird der Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, Nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2001 teilweise aufgehoben.

Es gilt weiterhin der südliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, Nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2001.

§ 4 Rechtskraft

Die Satzung über die Teilaufhebung ist am In Kraft getreten.

Müssen, den

.....
Uwe Riewesell
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.
 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der Satzung über eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten, montags – freitags, außer mittwochs, von 8.00–11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30-17.30 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- _____
- Müssen, den..... (Siegel)
Riewesell
Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 8. Die Gemeindevertretung hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
 9. Die Satzung über eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 10. Der Beschluss über die Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am In Kraft getreten.
- _____

Müssen, den..... (Siegel)
Riewesell
Bürgermeister